

Brandt
Rechtliches
Bedenken

1764



56
Johann Ferdinand Wilhelm Brandts,

B. K. L. Hochfürstl. Baaden Baadischen geheimen Raths und
des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts
Advocaten und Procuratoren

Rechtliches Bedencken

über die

56
allgemeine Befreyung aller Cammer-
gerichts-Personen in Ansehung der Nach-
steuer oder des Zehnten Pfennings, wenn
denselben Erbschaften im Reiche
zufallen;

Vormals eine Denckschriefft zu Auflösung einiger ihm
dießfals gemachten Anstände, abgefaßt und an
einen hohen Reichs-Stand eingesendet.



Wezlar 1764.

in der Winklerischen Handlung.

No 2067

Meritis quoque illorum multum ab omnibus, quorum causa pro qualitate muneris vigilant, laborant, seruiunt, debetur, & immunitas pars salarii est, quod ipsis respublica debet. Ideo detrahere non potest. DAVID MEVIVS parte VIII. *decif.* 455. n. 6. & 8.





§. 1.

Dass die öffentliche Abgaben eine allgemeine in der Billigkeit selbst gegründete Ursache haben, daran hat wohl noch Niemand gezweifelt (a).

(a) C. HVGONIS. GROT. tr. *de iure belli & pacis* lib. II. cap. 2. §. 14. Joh. Steph. Püitters und Gottfried Achenwalls *elem. iur. nat.* lib. III. cap. 2. §. 725. und andere.

§. 2.

Es folget also auch nothwendig hieraus, daß jeder in dem gemeinen Wesen ohne Ausnahme dazu verbunden, und folglich eine Befreyung davon Niemand insbesondere leichtlich zu verstaten seye, besonders wenn solche Befreyung zu der andern daraus entstehende Belästigung, mehrere Beschränkung oder Unrecht gereichen sollte (b).

(b) So verhält es sich ganz recht mit der Lehre *DION. lib. histor. 52.*
2 2 „ *iustum*



„ iustum aequumque est, neminem horum, neque priuatum
 „ hominem immunem esse, cum ex aequo ad omnes utilitas
 „ eorum, quae infumuntur, redeat, und Lex 9. C. *Theod. de lu-*
 „ *fral. collat.* setzt hinzu „ & beneficium quibusdam dare plebis
 „ iniuria est, immunemque ciues odere sui.

§. 3.

Geschiehet aber solches in Ansehung solcher Leute wegen welcher das gemeine Wesen einen offenbaren und besondern Nutzen hat, so ist die Ursache der Befreyung eben so billig als die Ursache der Auflage, folglich kann in solchem Fall nicht gesagt werden, daß dergleichen Befreyung den andern zur Last, mehrerer Beschwerung oder Unbild gereiche, wann zumal deswegen die Auflage in Ansehung anderer nicht erhöheth oder vergrößert wird.

§. 4.

Übermal findet sich hierbey ein großer Unterschied, wenn nämlich ganze Gattungen, oder *ordines personarum*, oder nur einzelne Personen befreyet werden. Bey jenen ist der Nutzen vor das gemeine Wesen meistens so offenkündig, und gleichsam fürwährend (*utilitas continua*) daß ihre Ausnahme von der sonst allgemeinen Regel, gemeiniglich aus einem förmlichen Gesetz, und also den Rechten selbst herrühret. Bey diesen hingegen, weil oft auch eine Gunst darunter verborgen zu seyn pfleget, stühet sich diese Befreyung auf besondere Freyheits-Briefe (*Privilegia*) deren Untersuchung allemal nach der Regel (§. 2.) billig Platz greifen solte.

§. 5.



§. 5

Es entsteht daraus eine merckwürdige Abtheilung: inter immunitates concessas *integris ordinibus ex ipso iure* & inter immunitates *personarum singularium ex privilegio vel concessione superioris peculiari* pendentas. Illae sunt perpetuae ob utilitatem continuam & ipsam legem (§. 4.), adeoque & ad familiam tali immunitate gaudentium pertinent, & nemini inde fieri potest iniuria (§. 3.); Hae vero morte personarum expirant, & in aliorum iniuriam vergere possunt, wie der unvergleichliche Rechtsgelehrte David Mevius (c) bereits wohl angemerket hat.

(c) Parte VIII. decis. 455. n. 1.

§. 6.

Betrachtet man auch die öffentliche Abgaben insbesondere, so ergiebt sich dabey eine weitere Anmerckung. Einige sind Steuern, einige sind Zölle. Jene setzen eine Unterwürfigkeit entweder in Ansehung der Personen oder der Güter voraus, und können also Niemand als jenen, welche wenigstens in gewisser Maasse Unterthanen sind, zugemuthet werden; weil nämlich keine Nothwendigkeit abzusehen ist, warum fremde aus einem andern gemeinen Wesen gehalten seyn sollten, an den öffentlichen Kosten und Nöthen derjenigen Republick Theil zu nehmen, wozu sie doch auf keinerlei Art weder in Ansehung der Person noch Güter gehören.

§. 7.

Die Zölle hingegen haben überhaupt die Durchreise von
A 3 Per-



Personen oder Gütern zum Grunde, und müssen also auch fremde treffen. Die Hauptursache der Billigkeit davon ist der Vortheil oder Bequemlichkeit, welchen einer durch die Aus- oder Einfuhr auf Kosten eines gemeinen Wesens genießet, welches unentgeltlich zu begehren nicht billig wäre, dahero dann auch gleichwie die Steuern am billigsten nach dem Vermögen, also auch die Zölle theils nach dem Vortheil desjenigen, welcher solchen genießet, theils nach den Kosten, welche das gemeine Wesen darauf verwendet, bestimmet und eingerichtet werden (d).

(d) Siehe hiervon Gabriel Schweders *introd. in ius publ. parte spec. sect. 1. cap. 20. §. 2. seq.*

§. 8.

Nehme man nun auch die Nachsteuer oder den Zehnten Pfening, und erwege, wohin diese Abgabe eigentlich zu rechnen seye? Ich muß fordersamst gestehen, daß ich diese Abgabe eben so wie den Abzug von den ausweichenden (e) in Ansehung ihres Ursprungs mit dem wackeren Rechts-Lehrer Georg Beyern blos vor eine Geburt unserer alten Deutschen Gewohnheiten erkenne (f).

(e) Hiervon sind, weill beide Gattungen auch in sicherer Art von einander unterschieden sind, unter vielen andern zwey *dissertationes Henrici de Cocceii* vorhanden, welche in dessen zusammengedruckten *dissertationibus*, unter dem Titel: *exercitationes curiosae*, und zwar jene *de censu emigrantium* Vol. I. Disp. 42. diese aber *de iure detractionis* Vol. I. disp. 62. befindlich ist. Siehe auch Herrn Vice-Canzlar Johann Georg Estors *Rechtsgelahrtheit der Deutschen*.

(f) in *dehincat. iur. Germ.*

§. 9.



Dem ungeachtet es diesem Recht an allgemeinen Gründen, welche man in der Billigkeit suchen kan, nicht fehlen mag, und welche von anderen darinn sorgfältig bereits aufgesucht worden sind (g), so bewegen mich doch dazu hauptsächlich nachfolgende Betrachtungen. 1) Daß solche Rechte, wenn sie in der Weise betrachtet, wie und auf was Art dieselbe ausgeübet werden, meistens auf nichts anderes als auf der Gewohnheit heut zu Tage beruhen, und diese also die einzige sicherste Entscheidung diesfalls an Handen gebe (h), 2) weil ich einigen Anlaß dazu in den alten Teutschen Rechten, sonderbar aber in der Leibeigenschaft und demjenigen Rechte finde, welches sie sich gegen fremde und ihre Güter zuzueignen gewohnt waren.

(g) S. Johann Friedrich Pfeffinger ad REINHARD. VI-
TRIAR. *instit. iur. publ.* lib. 3. tit. 18. n. 44. lit. a. ibique lau-
datos.

(h) als z. E. bey der Frage, ob dieses Recht dem Landes- Gerichts-
Cent- oder Steuer- Herrn, item auch den Aemtern und Municip-
pal-Städten, zustehet? und wie viel abzuziehen seye, oder was
überhaupt noch vor Fragen daraus entstehen mögen, worüber gleich-
sals Pfeffinger am a. O. n. 12. lit. c. und fast per totum nach-
gesehen werden mag. Ja es heist deutlich im R. A. von 1555. S.
24. „ gegen ziemlichen billigen Abtrag der Nachsteuer, wie es ei-
„ nes jeden Ortes von Alters her üblich hergebracht und
„ gehalten worden ist. Woraus also erhellet, daß die Ge-
wohnheit der einzige wahre Entscheidungs- Grund hiebey seye. Ich
habe solches vormals auch in einem rechtlichen Bedenken, so aber
noch ungedruckt ist, ausgeführt.



§. 10.

Obſchon nämlich dieſe Rechte durch Menſchen-Liebe, Billigkeit, und fremde Rechte, theils ganz verdrungen, theils auf eine vernünftige Art ſtarck gemildert worden, ſo iſt es doch natürlich, daß bey den Teutſchen, welche nach Zeugnis *TACITI de moribus germ. tenacissimi* ihrer Gewohnheiten waren, daß ſage ich Spuren, Ueberbleiſel oder Gründe anzunoch allerdings in den alten Teutſchen *moribus* von neuern jezt üblichen, wie wohl geſchlachteren und ſo gar ganz billigen Dingen anzutreffen ſeyen, deren Grund man in geſchriebenen Geſetzen vergeblich ſuchen würde.

§. 11.

Natürlicher Weiſe können alſo die Teutſche noch immer einen gewiſſen *nexum*, wo nicht in *personas*, wenigſtens in *bona* der Untertanen auch nach aufgehobenen Leibeigenſchafts Rechten ſtaquiret (i), und nach verlaſſenen harten Gewohnheiten, die Güter der fremden ſich ganz und gar zu zueignen (k), etwas wenigſtens davon zu nehmen oder beyzubehalten, eingeführet haben.

(i) §. 10. GOTTL. HEINECC. *elem. iur. germ.* lib. I. tit. 1. §. 42. ſeq.

(k) Wenigſtens zeigt von den Francken die Urkunde Carls des groſſen, welche er dem Cloſter Hohenaug ertheilet hat, bey dem *MABILLON annal. Benedictin.* tom. II. p. 697. daß die Güter der fremden, ſolglich auch die Erbschaften, ſo fremden heimgefallen ſind, *inter res proprias regia* gezehlet worden ſeyen. *Add. CAROL. DV FRESNE in glossar. med. & inf. latin.* tom. I. p. 124.

Wenigstens wird Niemand mit einigen Rechts- Lehrern so weit gehen, daß er den Ursprung dieser Abgaben in dem selbst von den Römischen Kaysern schon lange abgeschafften, nach einer besondern Staats-Verfassung der Römer schmeckenden, mithin auf Deutschland nicht passenden Julischen Gesetze de vicefima haeredicatis auf seine, ungeräumte Art suchen sollte (1).

- (1) C. L. 2. §. 44. D. de O. J. und DION. lib. 55. hist. Rom. L. 3. C. de edito D. Hadr. toll. woraus deren Abschaffung erhellet. Add. DE COCCEII l. l. de iure detract. §. 3. Eben so ungeräumt leiten verschiedene Rechts- Lehrer den *censum emigrantium* ex tit. C. quando & quib. quarta pars & L. vn. C. non licere habitatoribus metropolitanae her.

§. 13.

Dem seye aber wie ihm wolle, so ist doch wenigstens, wenn man die Sache nach den allgemeinen Begriffen (§. 7.) betrachtet, die Nachsteuer in gewisser Maasse eine Gattung des Zolls, dann sie gründet sich in exportatione honorum (in der Ausfuhr) und bey Zöllen liegt nicht allemal die Handelschaft oder Handels Güter, folglich der daraus wenigstens suchende Gewinnst, sondern auch jeder anderer Vortheil, ja so gar die Bequemlichkeit der passage zum Grunde (d. §. 7.).

§. 14.

Noch habe ich zu erinnern, daß zugleich, wenn man das Deutsche Reich überhaupt betrachtet, alle darunter un-

B

mittelbar



mittelbar gehörige Personen eigentlich Glieder und Bürger desselben ausmachen, und also daraus ein gemeines Wesen überhaupt gleichsam entstehe, welches von jenem unterschieden ist, wenn man Teutschland nach seinen Provinzen besonders betrachtet, deren jede abermal so zu reden, ein besonderes gemeines Wesen auf gewisse Art vorstellen mag, dessen Glieder und Bürger hiernächst die in Ansehung des Reichs nur mittelbare Unterthanen siue quoad personas siue quoad bona abgeben.

§. 15.

Nach diesen allgemeinen Grund-Sätzen läßt sich nun leicht von der Befreyung der Cammergerichts-Personen, von öffentlichen Abgaben, Zöllen, und insbesondere der Nachsteuer urtheilen.

§. 16.

Gleichwie nämlich nach obiger Lehre (§. 3. 4. 5.) schon in den bürgerlichen gemeinen Justinianischen Rechten unter anderen die *proximi sacrorum scriniozum* eine immunitatem ex ipso iure descendente a muneribus & oneribus publicis hatten (m), also wurden auch aus einer gleicher Gestalt höchst billigen Ursache mittelst Einverständnis und Bewilligung aller Stände durch ein förmliches ohne alle Ausnahme verbindendes Reichs-Grund-Gesetz (n) nämlich die Cammergerichts-Ordnung festgesetzt.

“ Das Cammer-Richter, Advocaten, Redner, Schrei-
 “ ber, Boten und alle andere Personen, zum Cam-
 “ mergericht gehörend, so lang sie ihr häuslich Anwe-
 “ sen bey und an dem Kayserlichen Cammergerichte ha-
 ben,

" ben, samt allen ihrem Haus-Gesind und Haushal-
 " tung Ungelds, Datts, Zolls, und aller Beschwer-
 " rung auch anderer Gerichts-Zwänge frey seyn, und
 " damit durch jemand's in keine Wege beschweret
 " werden sollen.

(m) L. 4. C. d. prox. sacr. scriin. Desgleichen hatten solche die Pro-
 fessores artium liberalium, welches hernach die Rechts-Lehrer
 auch auf alle Doctores, Consiliarios principis, ministros eccle-
 siarum, aduocatos, Secretarios iudiciorum; ja so gar die Studiosos
 ausgedehnet haben. S. hiervon CRVSIVM de iure detract. &
 emigr. cap. VII. & seq.

(n) Joh. Maximilian von Sinderode Abhandl. des Staats-
 Rechts I. B. 9. Cap. §. 3.

§. 17.

Die nämliche Verordnung wird in dem jüngeren Reichs-
 Abschiede (o), und zwar noch nachdrücklicher und umständlicher
 wiederholet mit den Worten:

" hingegen aber, und damit qualificirte Leute sich an
 " das Kayserliche Cammer-Gericht zu begeben, und
 " davon so leichtlich nicht wieder abzustehen, son-
 " dern dabei beständig zu verharren, desto mehrere Ur-
 " sache und Anlaß haben mögen, so ordnen und setzen
 " wir, wollen auch hieher kräftig wiederholet haben,
 " was in der Ordnung parte I. tit. 49. in principio verse-
 " hen, daß Cammer-Richter, Präsidenten, Besiß-
 " her, Advocaten, Procuratores, Protonotarii, Nota-
 " rii, Leser, Schreiber, Boten, und alle andere zum
 " Cam-

" Cammergerichte gehörige Personen, auch deren nach-
 " gelassene Wittiben und Kinder, so lang sie ihr häuß-
 " lich Anwesen bey und an dem Cammergerichte haben,
 " ohnverrückten Stand halten, und sich der Orten nicht
 " in die Bürgerschaft verheurathen, oder sonst unter
 " andere Jurisdiction sich begeben, samt allem ihrem
 " Haus-Gesind und Haushaltung, so lange sie in den
 " Schranken ihrer Cameral-Funktion verbleiben, als
 " ler Orten Ungelds, Datts, Maut, Zoll, und al-
 " ler Beschwerung, auch anderer Gerichts-Zwänge
 " frey seyn, und damit durch Niemand in keine Wege
 " beschweret, sondern bey solcher Befreyung unbetrübet
 " gelassen, und gehandhabet werden sollen.

(o) §. Hingegen aber nr. 141.

§. 18.

Aus diesen Reichsgrund-Gesetzen ist also deutlich 1) wer
 eigentlich in Ansehung dieser Befreyung unter dem Begrif:
 Cammergerichts-Personen zu verstehen seye, indem alle
 und jede namentlich darin hergezehlet sind, welchen solche Be-
 freyung zu statten kommen solle, solches auch nicht auf Cam-
 mer-Richter, Präsidenten und Beysizer allein, als welche
 sonst in engerem Verstande unter dem Wort des Collegii
 Cameralis begriffen werden, eingeschräncket ist, sondern viel-
 mehr auf die Advocaten, Procuratoren zc. wie auch deren
 Haus-Gesinde und Haushaltung ausdrücklich erstrecket
 wird.

§. 19.

2) Wird zugleich die Freyheit nicht allein auf die Abgaben und Gerichts = Zwang des Orts, wo das Cammergericht seinen Sitz hat, gestattet, sondern mit klaren Worten angedeutet, daß die gedachte Personen aller Orten und von aller Beschwerung frey seyn sollen.

§. 20.

3) Wird die Ursache des Befehles, welche ganz allgemein ist, hinzugefüget, damit nämlich qualificirte Leute an das Kayserliche Cammergericht sich zu begeben, und davon so leicht nicht wieder abzusehen, sondern beständig dabey zu verharren desto mehr Ursache und Anlaß haben mögten.

§. 21.

Niemand wird daher läugnen, daß die Cammergerichts = Personen, so wie dieselbe in vorgemelten Reichs = Satzungen ihrer Ordnung nach hergezehlet sind, unter diejenige zu rechnen seyen, welche ihre Freyheit aller Orten und von allen Beschwerungen im Reiche den gemeinen Rechten in Teutschland zu verdanken haben; und welche der berühmte MEVIVS (p) mit Recht von denen unterscheidet, so *ex privilegio vel concessione sola superiorum* ihre Befreyung herleiten.

(p) An oben angezogenem Orte nemlich DECISIONVM parte VIII. dec. 455. n. 1. „ Est enim (sagt er): discrimen inter illos qui „ *ex privilegio vel concessione sola superiorum* ab oneribus sunt „ immunes, & qui *ex iure communi* hanc immunitatem habent & obtinent, als welches wie er im Verfolge zeigt, in effectu gar vieles auf sich hat, und auch hier erhellen wird.

§. 22.

Dem es mögen hier die gemeine Rechte wie sie wollen, genommen, und ganz gerne nachgegeben werden, daß die immunitas der Cameral-Personen allzu entfernt, *ex iure communi iustiniano* nemlich der *authentica habita Codicis: ne filius pro patre*, oder aus dem L. 4. C. *de proximis sacrorum serin.* hergeholet, und daher eben so genau nicht bestimmt werden könne, ob diese nach den Justinianischen Rechten bereits gehabte Freyheit den Cameral-Personen eher bestätiget, als neu ertheilet worden seye (q), so wird doch Niemand in Abrede stellen mögen, daß die Satzungen der Reichs-Gesetze in dem Reiche eben so gut als die Römische Rechte seyen, und dasjenige mit-hin, so dadurch verordnet worden ist, die nämliche Wirkung haben müsse, als wann solches bereits durch die Justinianische Gesetze eingeführet wäre.

(q) IOAN. CHRISTIAN BOCKEN *lection. Blumianae tit. 23. n. 19.*

§. 23.

Ist also einmal richtig, daß die Cammergerichts-Personen ihre Befreyung *ex iure communi* haben, so findet die Lehre eben belobten MEVII d. l. n. 2. 3. & 6. dahier quoad effectum zugleich Platz: „quod nempe immunitas eorum „aliis nunquam iniuriosa censetur, quamuis etiam eueniret „incommoda, quum per idem ius omnes pro personis tali „immunitate donatis incommodum sustinere facti sint obnoxii. welches aber von denjenigen, so *ex nudo privilegio* vel sola concessione superiorum befreyet sind, nicht gesagt werden mag (§. 4.). Zu dem wie mag solche anderen iniuriosa seyn? Iniuriosa ist sie alsdann, wann dadurch die Abgaben der andern

dem erhöheth, oder vergrößert würden (§. 2.), dieses kan aber weder von den unmittelbaren noch mittelbaren Reichs-Blicdern (§. 14.) gesagt werden. Also kan man auch nicht sagen, daß sie anderen in Teutschland iniuriosa seye.

§. 24.

„ Meritis enim setet wohlgedachter MEVIUS l. l. n. 6.
 „ & 8. hinzu, illorum multum ab omnibus, quorum causa
 „ pro qualitate muneris, vigilant, laborant, seruiunt, debe-
 „ tur & immunitas (itaque talis) pars salarii est (r),
 „ quod ipsis res publica debet: Ideo detrahere non potest.

(r) Sic RODING *pand. cam. lib. III. tit. 15. §. 1.* „ expeditis
 „ inquit laboribus personarum camerae eorumque officio sequi-
 „ tur eorundem remuneratio, quae consistit in duobus: *con-*
 „ *cessa ab imperatore & imperio, immunitate & salario.*

§. 25.

So verhält es sich also allerdings mit der immunitate cameralium, und ist zugleich dessen, daß ihre Befreyung a iure communi herkömmt, ein augenscheinliches Zeichen, weil solche zugleich auf ihre Wittwen und Kinder gehet, als welches nur den befreysten a iure communi eigen ist, da im Gegentheil das Priuilegium anderer mit deren Leben und Person sich endiget (§. 5.) (s).

(s) L. 68. D. de R. I. Add. MEVIUS l. l. *decif. 456. & 458.*

§. 26.

Bey so bewandten Umständen, und da den Rechten nach der uralte Besitz, in welchem sich die Camerales desfalls
 befinn



Befinden, hinzu tritt, sollte man fast nicht glauben, daß denselben in diesem Punkte noch einiger Anstand gemacht werden könne. Es hat aber die Erfahrung gelehret, daß in dem Fall, wo einer Cameral-Person anders woher in dem Reiche eine Erbschaft oder Vermächtniß zugetallen ist, man die Freiheit der Cameralium in ansehung der Nachsteuer oder Zehnten Pfennigs in Zweifel ziehen wollen.

§. 27.

Der erste Fall so sich desfalls zugetragen haben mag, dörfte etwa jener seyn, dessen Wilhelm Roding in seinen *pandectis cameralibus* (1) Erwähnung thut, wo Doctor Johann Reichard Cappen, des Kayserlichen Cammergerichts Advocaten in Ansehung seiner Frauen zu Hamburg eine Erbschaft zugetallen war, die Verabfolgung derselben aber von dem Rathe zu Hamburg ohne die gewöhnliche Nachsteuer nicht verabfolget werden wollte.

(1) lib. III. tit. 15. §. 2.

§. 28.

Nun sind die Gründe, deren sich der Rath zu Hamburg hierin bedienet hat, zwar nicht bekannt, es ist aber gleichwohl so viel gewis, daß erwehnter Dr. Cappen dagegen nicht nur ein Kayserliches Straf-Gebot *de non grauvando in immunitate publica contra leges imperii*, sondern auch den 7ten Junii 1682. eine *paritoriam plenam* des Innhalts ausgebracht habe:

In Sachen Doctor Johann Richard Cappens, Klägers wider Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg beklagte
Manda-

Mandati de non grauando in immunitate publica contra leges imperii: Ist das von Dr. Limbach der declaration poenae halber beschene Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Seiblin Einwendens obgehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgangen, verkündt- und reproducirten Kayserl. Mandato alles seines Inhalts gehorsamlich gelebet seye, Zeit 2. Monath pro termino & prorogatione von Amts wegen angesehen, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß erwehnte Beklagte jetzt alsdann und dann als jetzt in die Pön berührtem Mandat einverleibet, hiermit erkläret, fernere Proceß, auch erkannt, und sie ihrem Gegentheil die Gerichts-Kosten an diesem Kayserlichen Cammergerichte derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn sollen. publ. 7. Julii 1682.

§. 29.

Allen Vermuthen nach kan nichts in der Welt als etwa nachfolgendes zu Begründung des Nachsteuer-Rechts oder Zehnten Pfenninges ic. gegen eine Cameral-Person angeführet werden: Nämlich 1) die Befreyung von Ungeld, Datt, Zoll und Maut habe vermdg der Cammergerichts-Ordnung und jüngeren Reichs-Abschieds ihre Richtigkeit, von dem Abzug, der Nachsteuer ic. aber seye nichts in diesen Reichs-Gesetzen gemeldet, und ob zwar auch 2) des Abzugs, Nachsteuer und Zehnten Pfenninges halber im 2ten Spho der Cammergerichts-Ordnung Erwähnung geschehe, und verordnet würde, daß die Cammergerichts-Personen damit gänzlich unbeschweret zu lassen seyen, so erhelle doch dem Fortgang
C
des



des Sphi, daß derselbe blos in Ansehung der Stadt Speyer, wo das Cammergericht damals seinen Sitz gehabt habe, rede, wie dann 3) würcklich dieser Sphus nichts anders als ein Auszug des mit der Stadt Speyer anno 1583. unter der Auctorité der Kayserlichen Commission geschlossenen Vertrags seye, folglich 4) anderen Reichs=Ständen, vepote res inter tertios acta um so weniger einen Nachtheil bringen könne, als 5) nicht nur allein dadurch die Berechtsame der übrigen Ständen, sondern auch der tertiorum, wo zum Exempel Magistratus municipales das Abzugs=Recht hergebracht hätten (u), mercklich geschmäzert, ja 6) eine den Rechten zuwider laufende Auslegung eines Privilegii eingeführet würde, als welches in Ansehung des dritten, besonders wenn derselbe dadurch Schaden litte, nicht zu erweitern, sondern vielmehr strenger auszulegen, wie dann auch würcklich 7) verschiedene als eben die Stadt Speyer, wie auch Chur=Psaltz dissals Beschwerden geführet hätten.

(u) PAVLL. MATTH. WEHNER. *obs. pract.* v. Nachsteuer p. 380. HENRICVS DE COCCEN supra laud. *exercit. curios.* vol. I. diff. 67. §. 4.

§. 30.

So scheinbar aber gleichwohl alle diese Zweifels=Gründe seyn mögen, so wenig haben dieselbe nichts desto weniger in der That auf sich; dann ad 1) kan mit Bestand in Abrede gestellet werden, daß in der Cammergerichts=Ordnung von dem Abzug und Nachsteuer keine Erwähnung geschehen. Ist solche gleich ausdrücklich nicht vorhanden, so ist solche jedoch stillschweigend allerdings darinn begriffen. Was wollen wohl

wohl die Ausdrücke: von aller Beschwerung frey seyn, durch jemand in keine Wege beschweret werden, und in dem jüngeren Reichs=Abschied der Zusatz: aller Orten anderst als eine allgemeine durch das ganze Reich sich erstreckende, unbedingte und unbeschränkte Freyheit von dergleichen Abgaben andeuten, worunter allerdings der Abzug, Nachsteuer, Zehnte Pfennig, oder wie solches Namen haben mag, begriffen ist. Ja unter dem Wort Zoll sind zugleich diese Gattungen derselben begriffen (§. 12.), da gewiß ist, quod quaelibet gabella, wie man den Abzug zu nennen pflegt, sub vetigali tanquam species sub suo genere comprehendatur (x). Zu dem so ist die ratio legis (§. 20.) allgemein, und schließet diese Abgaben und Beschwerung nicht aus.

(x) IO. BERTACHINVS in suo repertorio DE GABELLIS opera IOANNIS THIERTII Basileae 1573. fol. BOCKEN ad Blum. supra laudato loco.

§. 31.

Ad 2. 3. & 4. streiten eben diese Umstände mehr vor als gegen die Befreyung der Cameralen, in Ansehung der allgemeinen Befreyung wegen des Abzugs, oder der Nachsteuer an allen und jeden Orten, weil a) dadurch erhellet, daß so gar diejenige, welche sich dieser Freyheit ausdrücklich widersetzt haben, doch endlich haben nachgeben müssen, und folglich diese Befreyung von allen denen, welche solche nicht widersprochen haben, eo ipso stillschweigend anerkennt worden seye, zumal sie keine Ursache einer Widersetzung gehabt (§. 3. 23. 24.), auch b) daraus, und daß die Stadt Speyer so gar ein Kayserliches ausdrückliches Privilegium des Abzugs und



und der Nachsteuer halber gehabt, und gleichwol dessen wider die Cameralen sich nicht hat bedienen sollen und mögen, füglich a maiori ad minus sich schliessen läßt; wie noch weniger solches denen zukomme, so deshalb kein Privilegium vorzeigen können, sondern sich blos in dem Herkommen gründen, gestalten dann nicht einmal c) wenn auch ein anderes mit der Stadt Speyer verordnet worden seyn würde, solches den Cameralen in Ansehung anderer auf einige Weise hätte nachtheilig seyn können, und vielmehr eben deswegen es hätte heißen müssen: quod exceptio non tollat, sed firmet regulam in casibus non exceptis.

§. 32.

Die Befehle haben nämlich durch dergleichen besondere Befreyung die Cammergerichts=Personen gleichsam zu allenthalben in dem Reiche eingebornen oder einheimischen gemacht, auf welche dasjenige, was von einer Provinz Teutschlandes gegen die andere sonst gebräuchlich ist, nicht gezogen werden kan, fast wie vormals bey denen Römern, die Senatores, deren Vaterland per excellentiam Rom überhaupte zu seyn geachtet wurde. Wenigstens können die Camerales unter die mittelbare Reichs=Untertanen und Bürger, so wie die Provinzen Teutschlandes gleichsam besondere gemeine Wesen ausmachen (§. 13.), nicht gezehlet werden, und fällt mithin auch die ratio der Nachsteuer, daß die exportatio von einem Lande zu dem anderen geschähe, hinweg.

§. 33.

Ad 5) Ist die Entscheidung bereits (§. 23. 24.) zu finden, und

und löset solche eben auch ad 6) den daselbst befindlichen Zweifels-Grund auf, weil nämlich stricta interpretatio respectu tertii damnus inde sentientis wohl bey personaliter privilegatis ex singulari concessione superiorum nicht aber bey denen Plaz greifet, welche ihre Befreyung ex iure communi haben.

§. 34.

Was endlich ad 7) von Thur=Pfalz vormals angewendet worden ist, und die Zölle allein betroffen hat, gehört keineswegs zu dem Abzugs- und Nachsteuer-Recht, und haben hierin niemalsen die Pfälzische Beschwerden bestanden, wie dann auch eben diese Beschwerden, so hauptsächlich die Unterschleife und den Betrug, so mit der Cameralium Zoll-Zeichen an den Zöllen vorgelaufen sind, betroffen haben (y), eine abgethane und verglichene Sache sind (z), wobey jedoch abermal alles das zu erinnern wäre, was bereits (§. 31.) bemercket worden ist.

(y) S. dieselbe bey Michael Caspar Londorp tomo VII. act. publ. cap. 202. §. 48.

(z) IACOB ELVM. proc. cam. tit. XXIII. §. 16. seq.

§. 35.

Und da dann auf solche Weise immunitas personarum Cameralium überhaupt und an allen Orten, und von allen Beschwerden in iure communi, nämlich den ausdrücklichen Reichs-Gesetzen vtpote Sanctionibus pragmaticis, woran alle Stände Theil nehmen (aa), gegründet ist (§. 16. & seq.), welchem noch ratio sufficiens (§. 24.), wie auch possessio antiquissima



ma (§. 26.), und res iudicata (§. 28.), nebst der einhelligen Bey-
 stimmung aller (bb) so wohl älter- als neueren Lehrer des
 Staats-Rechts, welche zum Theil vor die Stände des Reichs
 die geneigteste Grundsätze führen, hinzukommen, so siehet
 von der Billigkeit aller und jeden des heiligen Römischen
 Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände allerdings zu
 hoffen, daß solche auch jederzeit und in Zukunft die Camera-
 len darin ungestört und unbeschweret belassen werden.

(aa) Sieher gehöret der gesamten Reichs-Stände Gutachten
 über den *punctum iustitiae*, welches die Stände dem Kayser an
 1554. den 19ten April übergeben, bey angezogenem Lendorp an
 B. O. lib. VI. §. 569. p. 670. " wäre ob dem was in ordina-
 " tione parte I. tit. 49. in principio versehen, desto steifer zu ha-
 " ten, dasselbe zu wiederholen, und nochmal zu verordnen: daß
 " Cammerichter, Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, Procura-
 tores ic. wie oben im Reichs-Abschiede, gestalten dann dieses Gut-
 achten gemeldtem Reichs-Abschiede wörtlich einverleibet worden ist.

(bb) IOANN LIMNAEVS lib. VIII. iur. publ. cap. 2. §. 33.
 GABRIEL SCHWEDER *introd. in ius publ.* parte spec. sect. I.
 cap. 20. §. 6. PHILIPP. REINHARD. VITRIAR. *inst. iur.*
publ. lib. 6. §. 16. ibique IOAN. FRIEDER. PFEFFINGER.
 BVRC. GOTTHELE. STRVV. *syntagm. iur. publ.* cap. XII. §.
 26. CHRRISTIAN GOTTL. BVDER *repert. iur. publ.* v. Zoll
 §. 24. IO. IAC. MOSER Grundriß der heut. Staatsverf. des T.
 R. lib. III. cap. 13. §. 8. und andere mehr.

§. 36.

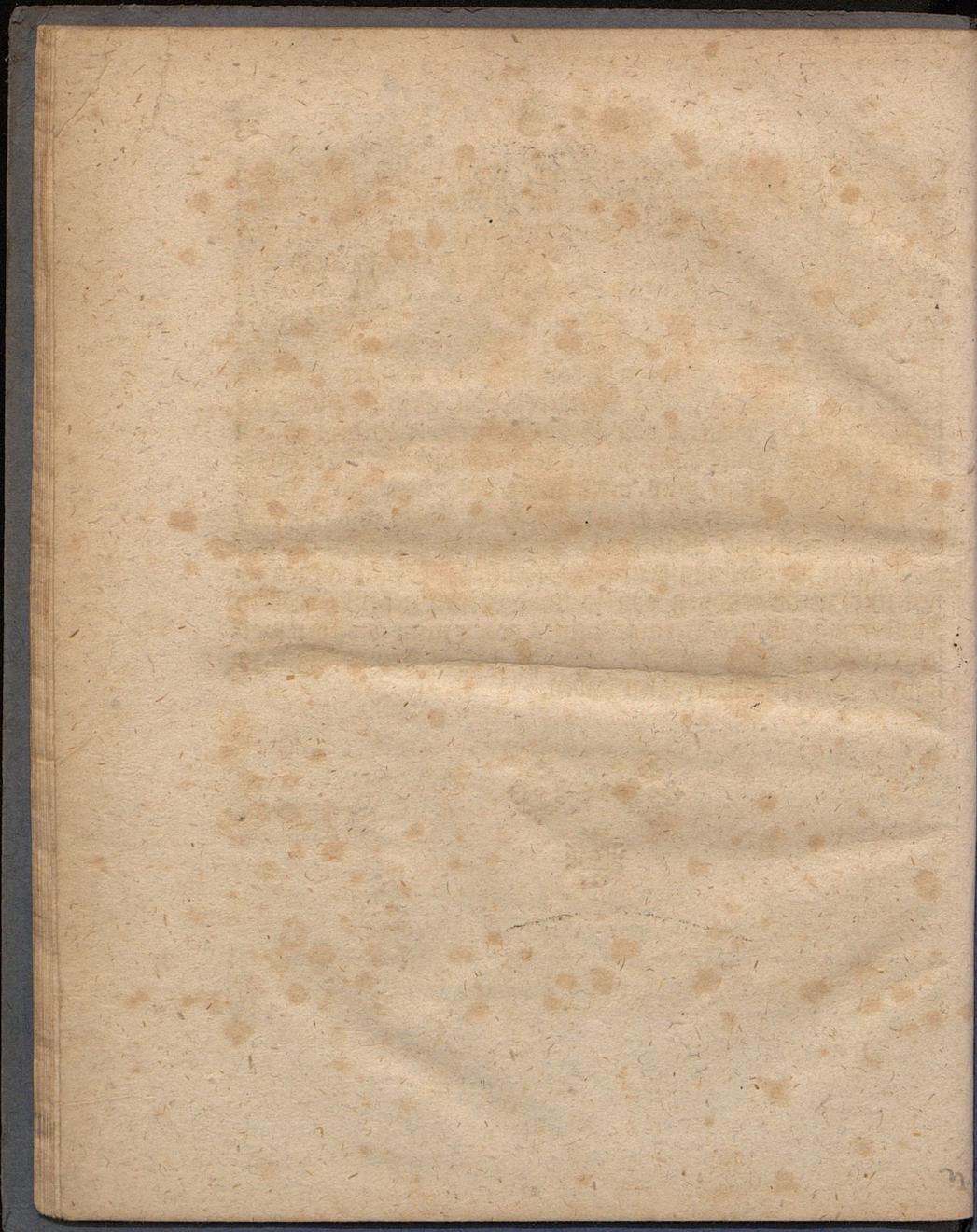
Schließlich führet Herr Franz Philipp Felix Gref, mein
 werthester und geschickter Collega in seiner jüngst zu Marburg
 gehaltenen Inaugural-Dissertation *de privilegiis personarum camera-
 lium speciatim ratione honorum in territoriis statuum imperii sitorum*

§. 43.



§. 43. noch verschiedene Beyspiele an, wo nämlich in Sachen von Schmiß wider Herrn Bischofen zu Münster documentum immunitatis, in Sachen des Cammergerichts-Advocaten und Procuratoren Lei Blavier contra Herrn Cardinalen und Bischofen zu Speyer. Item in Sachen des R. E. G. Aduocati und Procuratoris Meckel, contra die Stadt Worms aber mandata S. C. erkannt worden sind; Mehrere Beyspiele, worin es nicht zur Contestation gekommen ist, als bey der von Ulm, dem Herrn Assessor Freyherrn von Cramer, weiland dem Herrn Dri Besserer von Schweinsfurth, und dem Herrn Dri Wolf von Würzburg, zugefallenen Erbschafft zugeschweigen; Welches dann auch verursacht hat, daß Ihre Hochfürstl Gnaden, der jetzt regierende Herr Fürst und Bischof zu Würzburg und Bamberg, Herzog in Francken ic. auf diese meine Vorstellung dem das Nachsteuer-Recht wegen eines mir zu Würzburg von weiland Herrn geheimen Rath Glender zugefallenen Vermächtnisses gegen mich ausüben wollenden Stadt Rath daselbst, alsobald solches frey abfolgen zu lassen, gerechtest anbefohlen haben.





No 206

No 2067

ULB Halle 3
005 712 904





8
7
6
5
4
3
2
1
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

56

Johann Ferdinand Wilhelm Brandts,
B. N. L. Hochfürstl. Baaden Baadischen geheimen Raths und
des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Verichts
Advocaten und Procuratoren

Rechtliches Bedencken

über die

56

allgemeine Befreyung aller Cammer-
gerichts-Personen in Ansehung der Nach-
steuer oder des Zehnten Pfennings, wenn
denselben Erbschaften im Reiche
zufallen;

Vormals eine Denckschrift zu Auflöschung einiger ihm
dießfals gemachten Anstände, abgefaßt und an
einen hohen Reichs-Stand eingesendet.



Weylar 1764.

in der Winklerischen Handlung.

No 2067